

Rechtliche Aspekte bei der Umsetzung, Sicherung und Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Margit EGNER

Vorbemerkung

In der Diskussion um den Wirtschaftsstandort Bayern werden immer wieder naturschutzrechtliche Auflagen als Standortnachteil und als zusätzliche Kostenbelastung angegriffen. Auch wird gefordert, Vorhaben regenerativer Energien von der Pflicht zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen freizustellen. Eine Freistellung wäre mit dem Zweck der Eingriffsregelung, die tatsächlich erfolgten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds zu kompensieren, nicht vereinbar. Sie würde auch den rahmenrechtlichen Vorschriften des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) widersprechen. Die Kompensationsmaßnahmen sollen die beeinträchtigten Funktionen wiederherstellen bzw. anderweitig wiedergutmachen. Positive Umweltauswirkungen eines Vorhabens führen weder zur Wiederherstellung noch zur Wiedergutmachung der beeinträchtigten Funktionen und können deshalb auch nicht von der Anwendung der Eingriffsregelung freigestellt werden.

Im folgenden werden die rechtlichen Möglichkeiten der Festsetzung und Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Dabei werden auch Defizite sowie die in diesem Zusammenhang aufgrund der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) seit dem 01.09.98 geltenden Verbesserungen aufgezeigt.

1. Rechtliche Grundlagen der Eingriffsregelung

Im Vollzug der Eingriffsregelung werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet. Dies gibt das Bundesnaturschutzgesetz in § 8 als Rahmenrecht vor; Art. 6 ff. BayNatSchG füllen diesen Rahmen aus.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG ist jeder Verursacher verpflichtet, bei einem Eingriff vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft werden, sind *Vermeidungsmaßnahmen* zu untersuchen. Die Vermeidbarkeit bezieht sich immer auf die Frage, ob bei Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden oder zumindest vermindert werden können. Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist also darauf gerich-

tet, die Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. "Vermeidbar" bedeutet deshalb, Beeinträchtigungen zu unterlassen, nicht aber auf den ganzen Eingriff zu verzichten. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des Art. 6a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG. An dieser Rechtslage ändert auch der neue Art. 6a Abs. 1 Satz 3 nichts, der den Vermeidungsgrundsatz im o.a. Sinn konkretisiert und keine Alternativenprüfung einführt.

Handelt es sich um nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen, sind die Belange von Natur und Landschaft gegenüber den anderen, für den Eingriff sprechenden Belangen *abzuwägen* (Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG). Gehen die Belange von Natur und Landschaft nicht vor und ist der Eingriff damit nicht zu untersagen, können Ersatzmaßnahmen verlangt werden (Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG).

Ausgeglichen ist ein Eingriff nach Art. 6a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen in einem funktionellen Zusammenhang zu den vom Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und der dadurch gestörten ökologischen Funktionen stehen, nicht aber unbedingt an der Stelle des Eingriffsortes erfolgen. Ein Ausgleich liegt z.B. vor, wenn für den Eingriff in ein Biotop ein eben solches Biotop mit örtlichem Bezug zum Eingriffsort wiederhergestellt ist.

Ersatzmaßnahmen sollen gem. Art. 6a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbilds in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten. Die Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitet in der Praxis Schwierigkeiten, denn einen Ausgleich im naturwissenschaftlichen Sinn gibt es nicht. Sie beruht auf rechtstechnischen Erwägungen, um die differenzierte Stufenfolge innerhalb der Eingriffsregelung herzustellen.

Die Eingriffsregelung wird "huckepack" von den Behörden vollzogen, die nach anderen Vorschriften über das Vorhaben entscheiden (vgl. Art. 6a Abs. 1 Satz 2, Art. 6b Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG). Deshalb werden auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 und 3 BayNatSchG nicht von den Naturschutzbehörden selbst festgesetzt, son-

dem von den Genehmigungsbehörden. Bei Eingriffen aufgrund eines Fachplans werden sie im Fachplan selbst oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Art. 6b Abs. 4 BayNatSchG). Bei anderen Eingriffen kann ein landschaftspflegerischer Begleitplan gefordert werden (Art. 6b Abs. 5 BayNatSchG). Der landschaftspflegerische Begleitplan wird dann Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Inhalt des Genehmigungsbescheids.

2. Festsetzungen im Bescheid

2.1 Beteiligung der Naturschutzbehörden

Das "Huckepack-Verfahren" stellt für den Vollzug der Eingriffsregelung ein erhebliches Defizit dar. Die Naturschutzbehörden werden von den Genehmigungsbehörden nach Art. 6b Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG nur im Benehmen beteiligt. Ein Benehmen setzt keine vollständige Willensübereinstimmung voraus, ist also weniger als ein Einvernehmen. Die Genehmigungsbehörde kann sich damit über die Forderungen der Naturschutzbehörde hinwegsetzen. Ein wirksamer Vollzug der Eingriffsregelung baut darauf auf, dass die Naturschutzbehörde überhaupt - und zwar möglichst frühzeitig - beteiligt wird und ihre Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs übernommen werden. Die Pflicht zur frühzeitigen Beteiligung ergibt sich bereits aus der unmittelbar geltenden Vorschrift des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

2.2 Art der Festsetzungen

Zur Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz in Art. 36 BayVwVfG die Möglichkeit, diese dem Bescheid als Nebenbestimmungen hinzuzufügen. Als solche kommen insbesondere Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) und Bedingungen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) in Betracht (vgl. MESSERSCHMIDT 1998: § 8 Rz. 8; PIELOW 1979: 15, 16). Die in den Nebenbestimmungen auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen nach der Eingriffsregelung sicher.

Bei der Bedingung ist die Wirksamkeit der Genehmigung von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig. Die Auflage verpflichtet zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen. Auflage und Bedingung verpflichten regelmäßig zu etwas Zusätzlichem. Die Abgrenzung der Nebenbestimmungen kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Sie wird zusätzlich erschwert durch die sogenannten Inhaltsbestimmungen des Verwaltungsakts und die modifizierenden Auflagen, die den Inhalt des Verwaltungsakts betreffen, ihn in der Regel beschränken oder auch qualitativ abändern. In den Genehmigungsbescheiden wird entweder meist von Nebenbestimmungen oder von Bedingungen und Auflagen gesprochen, ohne darzulegen, um welche Art von Nebenbestimmung es sich im einzelnen

handelt. Dabei ist es grundsätzlich Sache der Behörde, klar, bestimmt, verständlich und widerspruchsfrei zum Ausdruck zu bringen, was gemeint ist und gelten soll. Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltung (KOPP 1996: § 36 Rz. 7). Ist der Wille der Behörde nicht eindeutig ermittelbar, bleiben also Zweifel, ist eine Auflage als das weniger einschneidende Mittel anzunehmen. Erfüllt der Verursacher eine Auflage nicht, ist und bleibt die Gestattung wirksam. Wenn er dagegen einer aufschiebenden Bedingung nicht nachkommt, wird seine Genehmigung nicht wirksam. In der Regel ist eine Bedingung gewollt, wenn der Behörde die Beachtung der Nebenbestimmung so wichtig erscheint, dass sie die Wirksamkeit des Verwaltungsakts davon abhängig machen will; denn die Bedingung suspendiert, zwingt aber nicht, die Auflage hingegen zwingt, suspendiert aber nicht. Nur für Auflagen kommen damit Verwaltungszwangsmittel in Betracht, nicht aber für Bedingungen. Auflagen kann der Eingriffsverursacher selbstständig anfechten, bei Bedingungen muss er auf Erlass eines Verwaltungsakts ohne Bedingung klagen.

Es wird immer vom konkreten Einzelfall abhängen, was die Behörde zweckmäßigerweise festsetzt:

- *Ausgleichsmaßnahmen* sind in der Regel von erheblichem Gewicht. Wenn eine Beeinträchtigung ausgleichbar ist, braucht die Behörde nicht mehr nach Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG abzuwägen und es kann auch nicht mehr untersagt werden. Bei Nichtausgleichbarkeit müsste abgewogen und ggf. untersagt werden. Ausgleichsmaßnahmen sollten daher soweit möglich und sinnvoll als Bedingungen für die Durchführung des Vorhabens festgesetzt werden. Die Gestattung kann dann z.B., wenn dies naturschutzfachlich geboten ist, an die Bedingung geknüpft werden, dass die Ausgleichsmaßnahme vor Vorhabensbeginn durchzuführen ist. Wird sie nicht durchgeführt, tritt die aufschiebende Bedingung nicht ein und die Genehmigung wird nicht wirksam. Vor dem Eintritt der Bedingung darf dann mit dem Eingriff nicht begonnen werden. Als Bedingung kann auch festgesetzt werden, dass der Eingriffsverursacher nachweisen muss, eine bestimmte Fläche zur Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme erworben zu haben. Die Behörde hat es damit in der Hand, durch eine einzelfallbezogene Ausgestaltung der Nebenbestimmung die Belange von Natur und Landschaft zu sichern. Setzt sie in den angeführten Beispielen Auflagen fest, wird die Genehmigung sofort wirksam und hängt nicht von der Erfüllung dieser Verpflichtungen ab.
- Den Ersatzmaßnahmen geht bereits eine Abwägung zugunsten des Vorhabens voraus. Sie stehen außerdem im Ermessen der Behörde. Kann der Verursacher Ersatzmaßnahmen nicht durchführen, kann er zu Ersatzzahlungen verpflichtet werden (vgl. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Hier genügt die Festsetzung als Auflage.

- Die *Pflege* einer Fläche, die die Kompensation gewährleisten soll, kann nicht als Bedingung, sondern nur als Auflage eingeordnet werden. Dem Eingriffsverursacher wird ein bestimmtes Handeln aufgegeben. Die Pflegemaßnahmen werden oft noch mehrere Jahre nach der Beendigung des Vorhabens durchgeführt. Die Wirksamkeit der Genehmigung kann damit nicht von der Durchführung dieser Maßnahmen abhängen. Die Pflicht zur Pflege kann dann ggf. mit Verwaltungszwangsmitteln durchgesetzt werden.

Die Behörde sollte in ihren Bescheid einen *Auflagenvorbehalt* nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG aufnehmen. Sie kann dann nachträglich die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verlangen. Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen ist allerdings nicht zulässig, wenn er allein den Zweck hat, den Behörden allgemein freie Hand zu verschaffen oder eine weniger sorgfältige Prüfung der Entscheidungsvoraussetzungen zu kompensieren (KOPP, a.a.O.: § 36 Rz. 33). Was die Behörde entscheiden kann, darf sie nicht aufschieben. Im Rahmen der Eingriffsregelung, bei der oft vieles nicht mit letzter Gewissheit festgestellt werden kann, wie z.B. die tatsächlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder die tatsächlichen Kompensationswirkungen, wird ein Auflagenvorbehalt grundsätzlich zulässig sein. Besteht z.B. Unsicherheit, ob eine bestimmte Pflegemaßnahme ihr Ziel erreicht, kann diese mit einem Auflagenvorbehalt im nachhinein modifiziert werden. Hierbei ist aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

2.3 Inhalt der Festsetzungen

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen möglichst klar und bestimmt formuliert sein, so dass sich für den Verursacher eindeutige Pflichten ergeben. Hierzu bedarf es klarer fachlicher Vorgaben.

- Der bloße *Ankauf* ökologisch bereits wertvoller und geschützter Flächen, wie z.B. Flächen nach Art. 13d BayNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope), genügt zur Kompensation nicht, denn die Flächen müssen ökologisch optimiert werden. Für den Eingriff, der zu einer Verschlechterung für den Naturhaushalt führt, muss eine ökologische Verbesserung geschaffen werden. Art. 6a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG spricht von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, durch die ein Ausgleich zu bewirken ist; es muss sich also um praktische Maßnahmen in Natur und Landschaft handeln (vgl. ENGELHARDT, BRENNER & FISCHER-HÜFTLE 1998: Art. 6a Rz. 19). Der Ankauf einer nach Art. 13d geschützten Fläche kann allenfalls dann genügen, wenn Veränderungen zu Lasten des Naturschutzes bevorstehen, beispielsweise wenn der Eigentümer aufgrund einer Genehmigung berechtigt ist, eine nach Art.

13d BayNatSchG geschützte Fläche aufzufüllen.

- Von Bedeutung ist auch die Ausarbeitung eines verbindlichen *Zeitplans für die Durchführung der Maßnahmen*. Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG sind die Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Naturschutzziele erforderlich ist. Gemäß Art. 6a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung - gemeint ist die Durchführung des Eingriffs - keine Beeinträchtigung mehr zurückbleibt. Mit diesen beiden Vorschriften vereinbar ist es, dass Ausgleichsmaßnahmen schon vor dem Eingriff durchgeführt werden, wenn dies im Einzelfall aus Naturschutzgründen erforderlich ist. Dies wäre der Idealfall, der aber in der Praxis so gut wie nicht vorkommt.
- Im Bescheid sollte die *Pflegedauer* für pflegebedürftige Ausgleichs- und Ersatzflächen festgeschrieben werden. Auch muss eine exakte Beschreibung des Entwicklungs- und Pflegeziels erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass der Grundstückseigentümer schon vor dem Eingriff nicht zur immerwährenden Pflege hätte verpflichtet werden können. Die Fläche hätte immer der natürlichen Sukzession unterlegen, und es hätte keine Pflicht auferlegt werden können, einen bestimmten Biotopzustand zu erhalten. Wenn der angestrebte Zustand erreicht ist, müssen deshalb auch etwaige Pflegemaßnahmen enden.
- Die Maßnahmen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie auf Dauer angelegt sind. Solange z.B. eine Straße besteht, muss ausgeschlossen sein, dass die jeweilige Kompensationsfläche anderen als Naturschutzzwecken zugeführt werden kann. Meist benötigt der Eingriffsverursacher fremde Grundstücke, um die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Der Eingriffsverursacher soll deshalb diese Flächen dinglich sichern lassen. Hierfür stellt der neue Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG jetzt eine eindeutige Rechtsgrundlage dar. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und eine dauerhafte Sicherung der Flächen für Naturschutzzwecke ist nicht gewährleistet, wenn der Eingriffsverursacher seine Kompensationspflichten nur durch *Verträge* zu erfüllen sucht. Verträge werden meist auf bestimmte Zeit geschlossen. Dann besteht die Gefahr, dass der Vertrag nach Ablauf nicht mehr erneuert wird. Außerdem können sich Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis auf die Durchführung der Maßnahmen auswirken. Zu denken ist z.B. an eine Grundstücksveräußerung, an eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses. Eine *dingliche Sicherung* gewährleistet, dass das Grundstück auf Dauer Naturschutzzwecken dient. In der Regel wird eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gem. § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) folgenden Inhalts zu-

gunsten des Freistaates Bayern eingetragen: *"Auf der Flurnummer sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, insbesondere das Errichten von Gebäuden, das Düngen mit organischen oder mineralischen Düngemitteln und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln."* Oder: *"Verbot von Maßnahmen, die den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten."*

- Bei größeren Eingriffen sollte der Verursacher verpflichtet werden, eine *ökologische Bauaufsicht* einzusetzen. Diese Bauaufsicht trägt regelmäßig dazu bei, dass Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fachkundig durchgeführt werden. Bei größeren Eingriffsvorhaben ist es außerdem zweckmäßig, nach Beendigung des Eingriffs eine *Nachbilanzierung* für etwaige zusätzlich erfolgte Eingriffe vorzusehen. Bei der Durchführung des Vorhabens kommt es erfahrungsgemäß nicht nur zu genehmigten Beeinträchtigungen, sondern es werden auch zusätzliche weitere Eingriffe durchgeführt. Zu denken ist an die nicht vorgesehene Beseitigung einzelner Bäume u.a.

3. Kontrollen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Etwaige Kontrollen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssten im Bescheid grundsätzlich als Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Folgende Kontrollen werden im weiteren behandelt:

Die Kontrolle, ob die festgesetzten Maßnahmen durchgeführt wurden (*Durchführungskontrolle*).

Die Kontrolle, ob die mit den durchgeführten Maßnahmen angestrebten Ziele auch erreicht wurden (*Erfolgskontrolle*).

3.1 Durchführungskontrolle

Aufgrund des "Huckepack-Verfahrens" zählt die Kontrolle zu den Aufgaben der den Eingriff genehmigenden Behörde und findet dort im Rahmen der Vollzugsüberwachung statt. Die Erfahrung zeigt, dass bereits nach Erlass der Genehmigung die (innere) Bereitschaft nachlässt, die naturschutzfachlich gebotenen Maßnahmen durchzuführen.

Die oft notwendigen speziellen naturschutzfachlichen Kenntnisse bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen bei der Genehmigungsbehörde meist nicht vor. Deshalb ist es regelmäßig erforderlich, dass die untere Naturschutzbehörde, auch ohne formale Zuständigkeit, die durchgeführten Maßnahmen überprüft. Die Naturschutzbehörde sieht sich die Maßnahmen vor Ort an und meldet etwaige Mängel an die Genehmigungsbehörde, die den Verursacher zur Einhaltung seiner Pflichten auffordern muss. Diese langen Verfahrenswege sind von Nachteil. Auch scheitern die erforderlichen Kontrollen oft an der Personalausstattung der Naturschutzbehörden. Damit besteht die Gefahr, dass

die Festsetzungen im Bescheid nicht vollständig erfüllt werden. Auch für die im Rahmen der Bauausführung möglicherweise zusätzlich erfolgten Eingriffe kann dann im nachhinein mangels Kenntnis keine Kompensation mehr gefordert werden.

Kontrollen sind also dringend erforderlich. Das Bayerische Naturschutzgesetz kannte bisher keine eigene Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die eine Kontrolle entbehrlich gemacht hätte. Seit dem 01.09.98 besteht bei größeren Eingriffen die Möglichkeit (vgl. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG), den Verursacher zum Nachweis durch einen privaten Sachverständigen zu verpflichten, dass er die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt hat.

3.2 Erfolgskontrollen

Es besteht unbestritten ein dringender Bedarf an Kontrollen auch im Hinblick auf nachfolgende Eingriffe -, ob die durchgeführten Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben. Bei Großvorhaben oder der Inanspruchnahme von besonders empfindlichen Bereichen kann z.B. ungewiss sein, ob sich die Kompensationsmaßnahmen im Einzelfall tatsächlich eignen. Aus fachlicher Sicht wird deshalb zu Recht gefordert, verstärkt Erfolgskontrollen durchzuführen. Eine wirksame Erfolgskontrolle setzt voraus, dass die Maßnahmen in ihrer Ausführung sowie in ihren Entwicklungs- und Kompensationszielen im Genehmigungsbescheid hinreichend genau beschrieben wurden.

Im Bayerischen Naturschutzgesetz findet sich keine Vorschrift, wonach der Verursacher den Erfolg seiner Maßnahmen zu kontrollieren hat. Im Vergleich dazu hat beispielsweise das Land Thüringen in § 8 Abs. 9 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes geregelt, dass die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Naturschutzbehörde die Effizienz der Maßnahmen prüft und feststellt, ob ein Ausgleich oder ein ausreichender Ersatz geschaffen ist. Auch in Schleswig-Holstein überprüft nach § 9 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes die Genehmigungsbehörde die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und deren Wirksamkeit. Die Effizienz- bzw. Erfolgskontrolle obliegt in beiden Fällen nicht dem Eingriffsverursacher, sondern den Behörden.

Literatur und Rechtsprechung haben sich mit der Frage, ob dem Eingriffsverursacher rechtlich Erfolgskontrollen aufgegeben werden können, nur vereinzelt auseinandergesetzt.

Beispielsweise wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass die Erfolgskontrolle aus der Erfolgspflicht des Verursachers folgt. Geschuldet wird der Erfolg, da der Eingriff erst ausgeglichen ist, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung zurückbleibt (vgl. MARTICKE 1996, 387: 397f.; so auch LOUIS 1990: § 13 Rz. 4).

Nach anderer Auffassung hat der Verursacher eines Eingriffs den notwendigen Ausgleich oder Ersatz zu leisten. Die Untersuchung, ob dieser Pflicht Genüge

getan ist, muss von der Erfüllung der Pflicht getrennt werden. Der Sachzusammenhang zwischen Kontrolle und Maßnahmendurchführung hat in den landesrechtlichen Bestimmungen über den Inhalt der Maßnahmen keinen Niederschlag gefunden. Erfolgskontrollen sind demnach nicht Bestandteil von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. PAULY & ROSCHEK 1996: 784, 786).

Zwei bayerische *Verwaltungsvorschriften* befassen sich mit Erfolgskontrollen: In den Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995, AllMBI. S. 589) ist nach Nr. 5.1.2 im Bescheid zu bestimmen, bis wann Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt sein müssen und ihr Erfolg nachzuweisen ist. Auch nach Grundsatz 10 der gemeinsamen Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21. Juni 1993 ist nach Abschluss der Baumaßnahmen gemeinsam zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der angestrebte Ausgleich bzw. Ersatz erreicht werden wird.

Es stellt sich die *Frage, ob dem Verursacher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung eine Erfolgskontrolle auferlegt werden kann*. Das sehen Bescheide oder Planfeststellungsbeschlüsse oft vor. Die Effizienz der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen soll danach durch Untersuchungen kontrolliert werden. Die Pflicht, den Erfolg nachzuweisen, stellt eine Auflage dar. Dem Verursacher wird damit ein bestimmtes Tun aufgegeben. Er soll überprüfen, ob die Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben.

Der Verursacher schuldet zunächst allein die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen. Aus der Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann nicht automatisch die Pflicht abgeleitet werden, den Erfolg durch Untersuchungen zu kontrollieren. Tritt der mit den Maßnahmen beabsichtigte Erfolg nicht ein, ändert dies vorerst nichts an den Verursacherpflichten. Der Verursacher hat seine Pflichten erfüllt, auch wenn das Ziel der Maßnahmen möglicherweise fehlgeschlagen ist. Er ist nicht automatisch zur Nachbesserung oder zur Durchführung einer anderen Maßnahme verpflichtet. In einem weiteren Schritt müsste nachgebessert werden, es müssten z.B. Auflagen ggf. ergänzt oder geändert werden. Erfolgskontrollen allein sind damit noch kein ausreichendes Mittel, den Ausgleichserfolg im Sinn von Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG sicherzustellen. Erfolgskontrollen sollen oft auch über Unsicherheiten bei der Genehmigung hinweghelfen, wie etwa fehlende umfassende Kenntnisse der tatsächlichen Eingriffsauswirkungen. Ein gewisses Maß an Unsicherheit ist aber dem Eingriff und seinen Folgen und

damit auch den Kompensationsmaßnahmen immanent. Für das Vorliegen eines Eingriffs genügt es, dass er zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts führen kann (vgl. Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG). Die Eingriffsregelung umfasst insoweit auch Risiken; eine gewisse Wahrscheinlichkeit reicht aus. Ein hundertprozentiger Nachweis ist oft mangels vollständiger Kenntnisse des ökologischen Zusammenhangs nicht zu erbringen. Dies ist konsequenterweise auch bei den dem Eingriffsverursacher aufgegebenen Pflichten zu berücksichtigen.

Erfolgskontrollen können gerechtfertigt sein, wenn zweifelhaft ist, ob eine Maßnahme ein bestimmtes Ziel erreicht und ihre Kompensationsfunktion erfüllt. Die Erfolgskontrolle ist dem Verursacher dann nicht umfassend für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzugeben, sondern auf bestimmte problematische Bereiche zu begrenzen. Steht fest, dass der Erfolg nicht erreicht wurde, kann ggf. über den Auflagenvorbehalt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nachgebessert werden.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Der Verursacher hat Flächen zur Kompensation des Eingriffs erworben. Nach 5 Jahren wird festgestellt, dass das Maßnahmenziel nicht erreicht werden kann, Pflanzen- und Tierarten sich darauf nicht wie prognostiziert entwickeln und ansiedeln. Die Behörde kann vom Eingriffsverursacher nicht verlangen, neue Flächen anzuschaffen. Wäre der Bescheid aufgrund der Fehlprognose rechtswidrig, könnte die Behörde ihren Bescheid grundsätzlich nach Art. 48 BayVwVfG zurücknehmen und mit geänderten Maßgaben neu erlassen. Dies wird aber wegen des dann erforderlichen Ausgleichs des Vermögensnachteils nicht erfolgen. Im Einzelfall wird sich die Rücknahme schon aufgrund des auch im Rahmen ordnungsgemäßer Ermessensausübung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verbieten. Erfolgskontrollen werden die Behörden aber auch rein tatsächlich vor Probleme stellen. Die Erfolgskontrollen sind nur sinnvoll, wenn sie einige Jahre nach dem Eingriff erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind Naturschutzbehörde und Genehmigungsbehörde mit einer Vielzahl neuer Eingriffe befasst, Zeit für Kontrollen oder Nachforderungen besteht meist nicht. Hinzu kommt, dass die Genehmigungsbehörde die Nachbesserung verfahrensrechtlich einfordern müsste.

4. Nichterfüllung der Festsetzungen

4.1 Zuständige Behörde

Die Naturschutzbehörde hat keine Möglichkeiten einzugreifen, wenn festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht durchgeführt werden. In diesen Fällen kann nur die Genehmigungsbehörde tätig werden.

4.2 Verwaltungsvollstreckung

Wenn Auflagen nicht durchgeführt werden, können sie mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Es kann zunächst ein Zwangsgeld

angedroht werden. Führt dieses nicht zum Erfolg, kann mit einer Ersatzvornahme gedroht werden. Auch bei der Verwaltungsvollstreckung zeigen sich wieder die Nachteile eines fehlenden eigenen Genehmigungsverfahrens. Zuständig für die Durchsetzung des Zwangsmittels ist diejenige Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Art. 20 Nr. 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes VwZVG), also nicht die Naturschutzbehörde. Auch wenn der Genehmigungsbehörde die Kontrolle der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen obliegt, wird i.d.R. die Initiative, Zwangsmittel anzuwenden, von der Naturschutzbehörde ausgehen. Die Genehmigungsbehörde muss dann gewillt sein, die Forderungen der Naturschutzbehörde umzusetzen.

4.3 Einstellung

Nach Art. 6a Abs. 5 BayNatSchG kann eine Einstellung angeordnet werden, wenn Eingriffe im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt werden. Die Vorschrift kommt zur Anwendung, wenn der Eingriff ungenehmigt, aber auch dann, wenn der Einriff abweichend von der Gestattung durchgeführt wird. Mit dieser Vorschrift kann praktisch ein Baustopp verhängt werden.

Von der Einstellungsmöglichkeit kann bei Nichtumsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Gebrauch gemacht werden: Ist beispielsweise ein bestimmter Termin für die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme vorgegeben und wird dieser nicht eingehalten, aber das Vorhaben fortgesetzt, wird der Eingriff abweichend und damit auch in Widerspruch zu den öffentlich-rechtlichen, der Gestattung zugrundeliegenden Vorschriften durchgeführt. Die Einstellung wird auch bei Verstößen gegen Vermeidungspflichten relevant. Beispielsweise darf in einem Wiesenbrüteregebiet nur zu einer bestimmten Zeit gebaut werden. Bei einem Verstoß gegen die Bauzeitbeschränkung kann die Einstellung angeordnet werden. Über die Einstellung nach Art. 6a Abs. 5 BayNatSchG entscheidet wegen Art. 6b Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG die Genehmigungsbehörde und nicht die Naturschutzbehörde. Die Naturschutzbehörde wird die Genehmigungsbehörde davon überzeugen müssen, dass ein Baustopp zu verhängen ist. In diesem Zusammenhang werden regelmäßig wirtschaftliche Interessen ins Spiel gebracht werden, denn jeder Tag mit einem Baustopp ist für den Unternehmer kostspielig.

5. Regelungen anlässlich der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Der Landtag hat am 23.06.98 den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes beschlossen. Das Gesetz ist am 01.09.98 in Kraft getreten. Ein Ziel der Novelle war auch die Stärkung und Flexibilisierung der Eingriffsregelung.

Dies wird durch folgende Regelungen erreicht:

5.1 Ersatzzahlungen

Der Landtag hatte sich schon in seinem Beschluss vom 28. November 1995 (Drs. 13/3279) für flexiblere Regelungen durch Geldzahlungen ausgesprochen. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG lässt nun bei vorrangigen Eingriffen, die zu nicht oder nicht vollständig ausgleichbaren Beeinträchtigungen führen, Ersatzzahlungen zu, soweit Ersatzmaßnahmen dem Verursacher nicht möglich sind oder mit Ersatzzahlungen die Belange von Natur und Landschaft besser verwirklicht werden können.

Es ist im Einzelfall durchaus möglich, dass für den Naturschutz mehr erreicht werden kann, wenn die Zahlung in ein Naturschutzprojekt einfließt als in die Durchführung einer Ersatzmaßnahme. Aber auch für den Verurscher können Ersatzzahlungen von Vorteil sein. Der Verursacher wird von der Pflicht befreit, eine bestimmte Maßnahme zu planen, auf einem Grundstück durchzuführen und das Grundstück ggf. über mehrere Jahre hinweg zu pflegen. Ebenso wird er von der Grundstücksbeschaffung entbunden.

Grundsatz der neuen Regelung ist, dass Ersatzzahlungen gegenüber Ersatzmaßnahmen "ultima ratio" sind und der Verursacher vorrangig zur Kompensation in natura verpflichtet ist. Der Verursacher soll sich keinesfalls vorschnell von seinen Verpflichtungen freikaufen und die Prüfung nach der Eingriffsregelung - Vermeidung, Ausgleich, Ersatz - umgehen können. Deshalb können Ersatzzahlungen nur unter den in Art. 6a Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG genannten Voraussetzungen verlangt werden.

Die Ersatzzahlung ist nach Art. 6a Abs. 3 Satz 5 BayNatSchG an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten, der sich als Organisation zur ertragbringenden Verwaltung von Naturschutzgeldern bewährt hat. Der Fonds nimmt keinen Einfluß auf die Verwendung der Gelder, er dient nur als Geldsammelstelle, die die Mittel zugunsten des Naturschutzes zinsbringend anlegen kann. Die Mittel können von der unteren Naturschutzbehörde beim Fonds einfach und unkompliziert ähnlich dem Bankverkehr abgerufen werden. Der Fonds leitet den Naturschutzbehörden die Zahlungen auf Anforderung zu. Die Entscheidung über den Einsatz der Mittel liegt bei den unteren Naturschutzbehörden (vgl. Art. 6a Abs. 3 Satz 5 BayNatSchG), die aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse am besten beurteilen können, wo und wie die Naturausrüstung gefördert werden kann.

5.2 Sicherung des angestrebten Zustandes

Der Landtag hat bei seinen Beratungen zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes einen neuen Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG eingefügt. Danach schließen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands ein.

Im ursprünglichen Änderungsantrag hieß es noch

zur Sicherung des angestrebten "Erfolgs" Der Landtag hat das Wort "Erfolg" in "Zustand" geändert, weil der Erfolg einer Maßnahme nur schwer messbar sei. Zur Sicherung des angestrebten Zustands ist es regelmäßig erforderlich, dass das Grundstück nicht anderen als Naturschutzzwecken dienen kann. Dies gewährleistet die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Erfolgskontrollen können auf diese Vorschrift grundsätzlich nicht gestützt werden, da es sich bei ihnen nicht um Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands handelt. Die Erfolgskontrolle stellt nur einen bestimmten Zustand fest, vermag diesen aber nicht zu sichern.

5.3 Sicherheitsleistung

Eine Regelung über Sicherheitsleistungen erfolgt nun umfassend für den Bereich des Naturschutzes in Art. 6b Abs. 6 Satz 1 BayNatSchG. Für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann Sicherheit gefordert werden. Dadurch erhöht sich für den Verursacher der Druck, diese Maßnahmen auch tatsächlich durchzuführen; nur dann erfolgt die Rückgabe der Sicherheit.

5.4 Nachweis des privaten Sachverständigen

Im Zuge der Deregulierungsbemühungen ist im Baurecht bereits der verantwortliche Sachverständige, im Wasserrecht der private Sachverständige geregelt worden. Künftig werden auch im Naturschutz Einsatzmöglichkeiten für den privaten Sachverständigen bestehen. Die Regelung ist dem Art. 69 BayWG nachgebildet.

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Landtagsdrucksache vom 17.03.98 (Drs. 13/10535) sah in Art. 6b Abs. 6 Satz 2 noch vor, dass der Verursacher bei bedeutenden Eingriffsvorhaben durch einen privaten Sachverständigen nachweisen muss, die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt zu haben. Diese Vorschrift ist im parlamentarischen Verfahren geändert worden. Der Nachweis ist jetzt nicht mehr verbindlich vorgeschrieben, sondern steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Vorschrift führt zur Kontrolle, ob der Verursacher seine Pflichten vollständig erfüllt hat. Diese Kontrolle obliegt zunächst weder der Behörde noch dem Eingriffsverursacher, sondern einem Dritten, dem privaten Sachverständigen.

Die Vorschrift erfasst nicht alle Eingriffsvorhaben, sondern nur die größeren, für die die Darstellung der Beeinträchtigungen und der Kompensation in einem Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschrieben ist (Art. 6b Abs. 4 BayNatSchG) oder verlangt wird (Art. 6b Abs. 5 BayNatSchG). Der Nachweis erfolgt aufgrund des "Huckepack-Verfahrens" gegenüber der Genehmigungsbehörde. Diese hat dann die Naturschutzbehörde zu unterrichten, ihr also den Nachweis vorzulegen. Die Vorschrift soll die oben unter 3.1 aufge-

zeigten erheblichen Defizite im Vollzug der Eingriffsregelung beseitigen und die Genehmigungs- und Naturschutzbehörden von umfangreichen Ermittlungen und Kontrollen entlasten. Da der Nachweis durch den Sachverständigen jetzt aber nur mehr im Ermessen der Genehmigungsbehörde steht, bleibt abzuwarten, ob die Vorschrift diese Zielsetzung erreichen wird, der Sachverständige tatsächlich zum Einsatz kommt. Es ist zu erwarten, dass die Genehmigungsbehörde eine Nachweispflicht vor allem dann vorsehen wird, wenn die Naturschutzbehörde dies fordert. Die Naturschutzbehörde wird den Nachweis dort verlangen, wo die Sachkunde eines Dritten, z.B. aufgrund der Größe und Komplexität des Eingriffs, zu ihrer Entlastung erforderlich ist.

Wird ein Sachverständiger bestellt, hat er die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bestätigen. Er hat zu überprüfen, ob die Maßnahmen durchgeführt worden sind, also bestimmte Anpflanzungen, Initialzündungen erfolgt sind, die Pflege eingeleitet wurde u.a. Die Vorschrift kommt einer Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleich. Sie zielt nicht auf eine Erfolgskontrolle, sondern auf eine Durchführungskontrolle. Der Sachverständige kann aber auch Aussagen zum Erfolg treffen. Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sollen nicht zusätzliche Kontrollen vornehmen. Es bleibt ihnen aber unbenommen, den Nachweis des Sachverständigen z.B. in Konfliktpunkten stichprobenartig zu überprüfen; der Sachverständige tritt hier nicht als Beliehener auf. Der Nachweis muss fristgerecht erfolgen. Dies hängt davon ab, bis zu welchem Zeitpunkt nach den Vorgaben des Bescheids die Maßnahmen durchzuführen sind. An diese zeitlichen Vorgaben muss auch der Nachweis knüpfen.

5.5 Meldung der Ausgleichs- und Ersatzflächen

Die Eingriffsregelung wird von einer Vielzahl von Behörden vollzogen, etwa vom Eisenbahn-Bundesamt, von Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, Straßenbaubehörden, Bergämtern, Bauaufsichts- und Wasserrechtsbehörden und vielen anderen. Diese Behörden sind bisher nicht verpflichtet, den Naturschutzbehörden die den Naturschutz betreffenden Genehmigungsinhalte mitzuteilen. Es gibt keine Vorschrift, dass die Genehmigungsbehörde den Naturschutzbehörden einen Abdruck des Genehmigungsbescheids zuleitet. Zusammenarbeit und Beteiligung der Naturschutzbehörde haben sich in den letzten Jahren aber erheblich verbessert, so dass die Naturschutzbehörden inzwischen in den meisten Fällen auch einen Abdruck der Genehmigung erhalten. Beim Vollzug der Eingriffsregelung hat sich aber immer wieder als erhebliches Defizit erwiesen, dass gerade die Naturschutzbehörden keinen umfassenden Überblick über Art, Lage und Flächenumfang festgelegter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben. Dieses Defizit beseitigt der neue Art. 6b Abs. 7 Bay-

NatSchG. Danach sind die Ausgleichs- und Ersatzflächen dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zu melden und im sogenannten *Ökoflächenkataster zu erfassen. In diesem Ökoflächenkataster, das nach dem neuen Art. 39 Nr. 5 BayNatSchG das Landesamt führt, sind sämtliche ökologisch bedeutsamen Flächen aufzuführen. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen stellen nur einen Ausschnitt der zu registrierenden Flächen dar. Es werden u.a. auch Flächen erfasst, deren Ankauf gefördert wurde.*

Durch diese Vorschrift soll für die Naturschutzbehörden der dringend erforderliche, jederzeit abrufbare Überblick über die Kompensationsflächen geschaffen werden. Die Naturschutzbehörden müssen wissen, welche Flächen bereits mit Kompensationsmaßnahmen belegt sind. Ausgleichs- und Ersatzflächen können dann grundsätzlich nicht mehrfach gemeldet oder mit anderen Eingriffen überplant werden. Die Flächen können außerdem in sinnvolle Biotopverbundsysteme eingebunden werden. Die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzflächen liegt auch im Interesse der Genehmigungsbehörden, da die Kontrolle der auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen insgesamt erleichtert und verbessert wird.

Die Genehmigungsbehörden müssen dem Landesamt die erforderlichen Angaben in datenmäßig aufbereiteter Form übermitteln. Erforderlich sind insbesondere Angaben über die Kompensationsmaßnahmen, die räumliche Bezeichnung des Grundstücks, über den Grundstückseigentümer und den Verursacher.

5.6 Bußgeld

Nach dem neu gefassten Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung - sofern die Auflage auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung beruht - nicht nachkommt. Die Vorschrift in der bis zum 31.08.98 geltenden Fassung bezog sich nur auf Auflagen in eigenen naturschutzrechtlichen Gestattungen (vgl. FRIEDLEIN, WEIDINGER & GRASS, Bayerisches Naturschutzgesetz, 2. Aufl.: Art. 52 Rz. 8.). Künftig kann ein Bußgeld auch dann verhängt werden, wenn Auflagen nicht beachtet werden, die zwar auf Naturschutzrecht beruhen, aber aufgrund des "Huckepack-Verfahrens" nicht in einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Gestattung der Naturschutzbehörden festgesetzt sind. Die Änderung beseitigt damit den Nachteil der fehlenden Verfahrensherrschaft.

Ausblick

Als großes Defizit im Vollzug der Eingriffsregelung sind die fehlende eigene Zuständigkeit der Naturschutzbehörden, das "Huckepack-Verfahren" und der Personalmangel an den unteren Naturschutzbehörden anzusehen. An diesen Tatsachen wird sich in Zeiten knapper Haushaltsmittel, aufgrund der

Bemühungen der Staatsregierung um Verwaltungsvereinfachung und Verschlinkung des Staates, in absehbarer Zeit nichts ändern. Die Eingriffsregelung konnte aber durch die angeführten Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes effektiver gestaltet werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese neuen Regelungen für den Naturschutz tatsächlich neue Chancen bieten werden.

Literatur

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1995): Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden.- Allgemeines Ministerialblatt, 8. Jg., Nummer 13: 589-600.

ENGELHARDT, D.; W. BRENNER & P. FISCHER-HÜFTLE (1998): Naturschutzrecht in Bayern.- Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München und Berlin.

FRIEDLEIN, H.; W. WEIDINGER & G. GRAß (1983): Bayerisches Naturschutzgesetz.- Deutscher Gemeindeverlag GmbH, München.

KOPP, F. O. (1996): Verwaltungsverfahrensgesetz.- 6. Aufl., C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

LOUIS, H.W. (1990): Niedersächsisches Naturschutzgesetz.- Kommentar, Teil 1, §§ 1 bis 34; Schapen Edition, Braunschweig.

MARTICKE, H.-U. (1996): Zur Methodik einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe.- Natur und Recht, 18. Jg., Heft 8: 387-397.

MESSERSCHMIDT, K. (1998): Bundesnaturschutzrecht.- C.F. Müller Verlag, Heidelberg.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN & BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1993): Vollzug des Naturschutzrechts im Straßenbau; Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben.

PAULY, W. & J. ROSCHEK (1996): Inanspruchnahme des Vorhabenträgers für Erfolgskontrollen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.- Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 14: 784-791.

PIELOW, L. (1979): Verursacherhaftung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.- Natur und Recht, 1. Jg., Heft 1: 15-19.

Anschrift der Verfasserin:

Oberregierungsrätin Margit Egner
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [1_1999](#)

Autor(en)/Author(s): Egner Margit

Artikel/Article: [Rechtliche Aspekte bei der Umsetzung, Sicherung und Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 10-17](#)